

Politische Gemeinden Kirchberg und Lütisburg

Vereinbarung zur Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane

Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Kirchberg und Lütisburg schliessen in Anwendung von

- Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871,1; abgekürzt FSG)
- Art. 136 lit. h und Art. 203 des Gemeindegesetzes (sGS 151,2; abgekürzt GG)
- Art. 22 der Gemeindeordnung der Polit. Gemeinde Kirchberg vom 2.4.1982
- Art. 23 der Gemeindeordnung der Polit. Gemeinde Lütisburg vom 5.5.1981

folgende Vereinbarung ab:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Grundsatz

- Art. 1 Die Politischen Gemeinden Kirchberg und Lütisburg (nachfolgend Vereinbarungsgemeinden genannt) führen als gemeinsame Organe des Feuerschutzes die Feuerschutzkommission sowie die Feuerwehr (nachfolgend auch abgekürzt: FSK bzw. FW).

2. Verhältnis zu Feuerschutzreglementen

- Art. 2 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gehen widersprechenden Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen vor.

3. Dauer und Kündigung

- Art. 3 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann unter Wahrung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

II. ORGANISATION

1. Gemeinderäte

- Art. 4 Die Gemeinderäte schliessen die Vereinbarung unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft ab. Sie sind oberste Verwaltungsbehörde und:
- a. wählen die FSK, unter Bestimmung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Aktuar;
 - b. wählen den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter auf Vorschlag der FSK;
 - c. bestimmen die rechnungsführende Gemeinde;
 - d. erlassen ein Besoldungs- und Entschädigungsreglement nach Anhörung der FSK;
 - e. beschliessen über Anschaffungen für FSK und FW.

Jeder Gemeinderat für sich unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung insbesondere:

1. legt den Ansatz der Feuerwehrabgabe fest;
2. setzt den jährlichen Voranschlagsbetrag für die nicht gemeinsamen Feuerschutzorgane und unter Berücksichtigung des Antrags der FSK für die gemeinsamen Feuerschutzorgane fest, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Bürgerschaft;
3. verfügt oder vereinbart auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Requisition privater Fahrzeuge.

2. Feuerschutzkommission

Aufgaben

- Art. 5 Die FSK erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie legt insbesondere fest:

- a. das Organigramm der FW;
- b. das Pflichtenheft des Aktuars, der Materialwarte und der Träger von Dienstgraden;
- c. wer dienst- oder abgabepflichtig ist.

Sie beantragt:

- a. mit den Gemeinderäten zusammen die Wahl des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter;
- b. dem einzelnen Gemeinderat:
 1. die Wahl der Feuerschutzbeamten, Feuerschauer und Kaminfeger;
 2. einen Voranschlagsbetrag für die gemeinsamen Feuerschutzorgane.

Zusammensetzung

Art. 6 Die FSK besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie wird gebildet aus:

- a. je einem Vertreter der Vereinbarungsgemeinden, welche dem Gemeinderat angehören müssen;
- b. dem Feuerwehrkommandanten;
- c. zwei weiteren Mitgliedern.

Einberufung

Art. 7 Die FSK tritt zusammen:

- a. auf Einladung des Vorsitzenden;
- b. auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern;
- c. mindestens zweimal jährlich.

Beschlussfassung

Art. 8 Die FSK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Dienstrecht und Entschädigung

Art. 9 Für die Mitglieder der FSK und den Aktuar gilt das Dienstrecht der rechnungsführenden Gemeinde.

Die Sitzungen werden entschädigt. Präsident und Aktuar erhalten zusätzlich eine Funktionsentschädigung.

3. Feuerwehr

Art. 10 Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Ihre unmittelbare Leitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten.

III. FEUERWEHR insbesondere

1. Feuerwehrdienst

- Art. 11 Musterung
Der Feuerwehrkommandant führt bei Bedarf im Laufe des Jahres eine Musterung durch und stellt der FSK Antrag auf Einteilung. Er achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis der Feuerwehrpflichtigen aus den Vereinbarungsgemeinden.
- Art. 12 Einteilung
Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.
Die Entlassung folgt in der Regel auf das Ende eines Kalenderjahres.
- Art. 13 Befreiung vom Feuerwehrdienst
Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst sind die im FSG erwähnten Personen befreit. Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.
- Art. 14 Vorübergehende Dispensation
Die FSK kann Angehörige der Feuerwehr (AdF) in begründeten Fällen vorübergehend für höchstens 3 Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren. Die Betroffenen bleiben eingeteilt. Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.
- Art. 15 Umteilung
Die FSK kann AdF in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:
- der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
 - der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
 - der Dispensierte nach Ablauf der Dispensation keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann;
 - der Dienstpflichtige mehrheitlich ortsabwesend ist.
- Art. 16 Befreiung von der Feuerwehrabgabe
Befreit wird, wer:
- Feuerwehrdienst in der gemeinsamen Feuerwehr oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
 - in der gemeinsamen Feuerwehr oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
 - während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und mindestens 2/3 der vorgeschriebenen Übungen besucht hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die FSK geregelt;
 - in eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung eingeteilt ist.

- Art. 17 Entschädigungen
Es werden folgenden Entschädigungen ausgerichtet für:
- a. Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
 - b. Pikettdienst;
 - c. Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
 - d. Einsatz von Fahrzeugen;
 - e. Dienstleistungen an Dritte;
 - f. Entschädigungen für Kader- und weitere Funktionen in der Feuerwehr.

2. Organisation

- Art. 18 Dienstgrade
Der Feuerwehrkommandant ist Major; die Stellvertreter sind Hauptleute.

3. Ausbildung

- Art. 19 Übungen
Die Feuerwehr führt mindestens die nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Übungen durch, zurzeit sind dies:
- a. 2 Übungen für die Ausbildung des Kaders;
 - b. 8 Übungen für die Mannschaften;
 - c. 6 Atemschutzübungen;
 - d. 3 Maschinistenübungen;
 - e. 2 Alarmübungen für Ersteinsatzelemente;
 - f. 1 Hauptübung.

Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan.

- Art. 20 Übungsplan
Der Feuerwehrkommandant bestimmt jährlich das Stoffprogramm für die Übungen und bezeichnet die verantwortlichen Leiter. Der Übungsplan wird vom AFS genehmigt.

4. Ausrüstung

- Art. 21 Persönliches Material
Neueingeteilte fassen ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes.
Werden bei Einsätzen Privatkleider oder andere private Gegenstände beschädigt, so kann die FSK auf Antrag des Feuerwehrkommandanten und zu Lasten der Feuerwehrrechnung den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Feuerwehrkommando zu melden.

Nach Entlassung aus der Dienstpflicht ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben. Dem Korpsmaterial und der persönlichen Ausrüstung ist die notwendige Sorgfalt zukommen zu lassen.

- Art. 22 **Materialverwaltung**
Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, der Einsatzmittel und der Ausrüstung verantwortlich. Er veranlasst, in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.
Die Dienstpflichtigen unterstützen die Materialwarte in ihren Aufgaben.

5. Alarm, Pikettdienst und Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes

- Art. 23 **Feuermeldestelle**
Die Gemeinden Kirchberg und Lütisburg sind der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) angeschlossen.
Die KNZ bietet die Feuerwehr nach Alarmstufenplan auf.
- Art. 24 **Alarmierung**
Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt derzeit über Telefon und über Pager.
Die Alarmierung wird regelmässig nach den kantonalen Richtlinien überprüft.
- Art. 25 **Pikettdienst**
Die Feuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen den ordentlichen Pikettdienst.
- Art. 26 **Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes**
Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Pikettoffizier die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft.
Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

6. Ausserordentliche Lage

- Art. 27 In ausserordentlichen Lagen steht dem Führungsstab der Vereinbarungsgemeinden ein Einsatzelement der FW zur Verfügung.

Der Einsatzleiter der FW kann den Kernstab des zivilen Gemeindeführungsstabes der betroffenen Gemeinde als auch Einsatzelemente der örtlichen und der regionalen Zivilschutzorganisation anfordern.

IV. FINANZEN

1. Rechnung

- Art. 28 Für die gemeinsamen Feuerschutzorgane wird eine separate Rechnung geführt. Die Bearbeitung der Rechnung obliegt dem Präsidenten FSK.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der rechnungsführenden Gemeinde überprüft Voranschlag und Rechnung.

2. Kosten

- Art. 29 Gemeinsame Kosten
Die Vereinbarungsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten von FSK und FW, insbesondere für:
- a. Verwaltungsaufwand, Entschädigungen, Löhne, Ausbildung und Einsätze;
 - b. Anschaffungen für FSK und FW. Diese stehen im Verhältnis der Kostenbeteiligung gemäss Kostenverteilungsschlüssel im Eigentum der Vereinbarungsgemeinden;
 - c. Betrieb und Unterhalt der angeschafften und der übernommenen beweglichen Sachen;
 - d. Verantwortlichkeit.

Vorbehalten ist die Deckung der Kosten durch Beiträge Dritter, Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen und vertraglicher Regelung. Die rechnungsführende Gemeinde hat für deren Einzug besorgt zu sein.

- Art. 30 Kostenverteilung
Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt je zur Hälfte nach den am 31. Dezember des Vorjahres gegebenen Verhältnissen bezüglich der:
- a. Einwohnerzahl;
 - b. GVA-Versicherungswerte.

- Art. 31 Nicht gemeinsame Kosten
Jede Vereinbarungsgemeinde übernimmt die Kosten für:
- a. der FW überlassene Gebäude bezüglich:
 1. Amortisation und Unterhalt;
 2. baulicher Änderungen gemäss den Anforderungen der FW;
 - b. die Löschwasserversorgung;
 - c. Löschwasser zu Übungszwecken und Ernstfalleinsätzen;
 - d. übrige Kosten, die nicht gemeinsame Kosten darstellen.

3. Einbringung von Feuerwehrdepots und anderen Feuerwehrmitteln

- Art. 32 Die Vereinbarungsgemeinden überlassen der FW die für deren Aufgabenerfüllung nötigen Gebäude unentgeltlich zur Nutzung, soweit dafür erforderlich.

Die vorhandenen Ausrüstungen der Feuerwehren der Vereinbarungsgemeinden, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, gehen mit Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ins Eigentum beider Vereinbarungsgemeinden über. Es wird per 31.12.2004 ein Inventar erstellt und die Wertdifferenzen unter den Vereinbarungsgemeinden gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

4. Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung

Art. 33 Bei Kündigung der Vereinbarung stehen die im Alleineigentum jeder Vereinbarungsgemeinde verbliebenen Sachen ab Kündigungstermin wieder zu deren alleinigen Nutzung offen.

Sachen, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, die im Eigentum beider Vereinbarungsgemeinden stehen, da sie gemeinsam angeschafft oder deren Werte ausgeglichen wurden, werden auf ihren Wert im Kündigungstermin bewertet. Sie werden gemäss Absprache auf die einzelnen Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt und verbleibende Wertdifferenzen gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

Streitigkeiten werden durch eine Schiedskommission entschieden. Jede Vereinbarungsgemeinde ordnet in diese ein Mitglied ab, welche gemeinsam einen Obmann bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet das Amt für Feuerschutz den Obmann.

V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Art. 34 Jede Vereinbarungsgemeinde ist verpflichtet:

- a. jederzeit genügend Löschwasser bereitzustellen;
- b. Zuleitungen und Hydranten zu kontrollieren und in gutem Zustand zu unterhalten.

Allfällige Mängel der Löschwasserversorgung, die nicht sofort behoben werden können, sind umgehend dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Einzelheiten der Zusammenlegung

Art. 35 Die Gemeinderäte regeln die Einzelheiten der Zusammenlegung einvernehmlich.

2. Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Art. 36 Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren seit Rechtsgültigkeit der Vereinbarung wird von der Erfüllung der Feuerwehrpflicht befreit, wer während 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat.

VII. RECHTSGÜLTIGKEIT UND VOLLZUGSBEGINN

Art. 37 Diese Vereinbarung untersteht in beiden Gemeinden dem fakultativen Referendum.

Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Kredite durch die Bürgerschaft.

Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung des Finanzdepartements rechtsgültig und ab 01. Januar 2005 angewendet.

Vom Gemeinderat Kirchberg beschlossen am: 10. August 2004

GEMEINDERAT Kirchberg

Christoph Häne	Magnus Brändle
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Vom Gemeinderat Lütisburg beschlossen am: 16. August 2004

GEMEINDERAT Lütisburg

Hans Peter Eisenring	Andreas Breitenmoser
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

In der Politischen Gemeinde Kirchberg dem fakultativen Referendum unterstellt vom 31. August 2004 bis 29. September 2004

In der Politischen Gemeinde Lütisburg dem fakultativen Referendum unterstellt vom 31. August 2004 bis 29. September 2004

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 03.12.2004

Für das
**Finanzdepartement
des Kantons St. Gallen**